N° 81 Dezember 2015

WWW.FRITZENWALLNER-GANDLER.AT
WWW.GRUBER-PARTNER.AT
WWW.WT-PFG.AT

Besuchen Sie unsere Homepages

steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

SEITE 5 – 7

Registrierkassen- bzw. Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht ab 01.01.2016

SEITE 18 - 20

Grunderwerbsteuer NEU: Aktuelles zur Grundstückswerteverordnung 2016

SEITE 21

Scheinunternehmen – Haftung für den Auftraggeber

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser!

Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Aufgrund des von der Regierung ausgearbeiteten und verabschiedeten Steuerpaketes 2015/2016 müssen sich viele Unternehmer beginnend ab 01.01.2016 mit diesen neuen Anforderungen auseinandersetzen. Eine wichtige Säule der Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Steuerreform beruht auf diesen neuen Verpflichtungen. Die mit der Einführung der Änderungen verbundenen Unsicherheiten mehren sich täglich, die Medien berichten laufend und auch die Informationsseite auf der Homepage des Finanzministeriums wird laufend aktualisiert und erweitert.

Mit zwei Abendveranstaltungen konnten wir im Oktober wichtige Punkte der Steuerreform sowie der Registrierkassenpflicht einem großen Kreis unserer Klienten präsentieren. Einen kleinen Rückblick zu diesen Veranstaltungen finden Sie in der aktuellen Steuern und Trends. Gerne können Sie die Vortragsunterlagen beider Vorträge in elektronischer Form in unserem Sekretariat anfordern.

Die Registrierkassenpflicht bildet in dieser Ausgabe ein zentrales Thema. Mag. Thomas Fritzenwallner fasst in seinem Artikel die wichtigsten Punkte des Mitte November veröffentlichten Erlasses zur Registrierkassen-, Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht zusammen. In weiteren Beiträgen werden die Verpflichtungen von Land- und Forstwirten und Privatzimmervermietern in Bezug auf die neuen Bestimmungen dargestellt.

Neben der Registrierkassenpflicht bringt die Steuerreform 2015/2016 auch im Bereich der Grunderwerbsteuer wesentliche Veränderungen. In der September-Ausgabe der Steuern und Trends hat Herr StB. MMag. Dr. Peter Pülzl, MAS, LL.M. die Neuerungen in diesem Gesetz ausgearbeitet. In seinem jetzigen Beitrag geht er auf den nunmehr vom Finanzministerium zur Begutachtung veröffentlichten Entwurf zur Grundstückswerteverordnung ein. Diese Verordnung regelt, wie die Steuerbemessungsgrundlage ab dem 01.01.2016 bei Übertragungen von Liegenschaften bestimmt werden kann.

Im Teil unserer Personalverrechnung finden Sie einen Beitrag zu den neuen Regelungen bei Mitarbeiterrabatten, Informationen zum neuen KFZ-Sachbezug sowie einen informativen Beitrag zur Einführung der Teilpension ab dem Jahr 2016.

Dem gesamten Team unserer Kanzlei ist es ein Anliegen, sich bei allen Klienten für das Vertrauen, die langjährige Treue und die angenehme Zusammenarbeit zu bedanken. Wir wünschen allen Klienten, Partnern und Kollegen ein besinnliches Weihnachten und vor allem ein gesundes Neues Jahr 2016.

STB. MAG. JULIAN HOLLEIS

Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer

Hermann Gandler
Steuerberater, Geschäftsführer

MMag. Barbara Stemper
Steuerberaterin

Mag. Julian Holleis
Steuerberater, Teamleiter

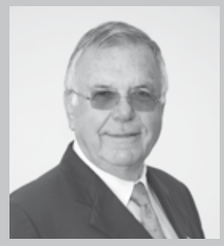

Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater

Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner

MMag. Dr. Peter Pülzl,
MAS (European Law), LL.M.
Steuerberater - Kooperationspartner

INHALT

Seite 4	Zwei spannende Abende im Zeichen der Steuerreform und der neuen Registrierkassenpflicht
Seite 5 – 7	Registrierkassen- bzw. Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht ab 01.01.2016
Seite 8	Rückblick auf unseren Vortrag Neuerungen durch die Steuerreform 2015/2016
Seite 9 – 14	Personalverrechnung
Seite 15	Info der Raiffeisenbanken des Oberpinzgaus
Seite 16 –17	Weihnachtsgrüße
Seite 18 – 20	Grunderwerbsteuer NEU: Aktuelles zur Grundstückswerteverordnung 2016
Seite 21	Scheinunternehmen – Haftung für den Auftraggeber
Seite 22	Gruber & Partner
Seite 23	Rückblick auf unseren Vortrag zur Registrierkassenpflicht
Seite 24	Neuerungen für Privatzimmer- und Appartementvermieter ab 01.01.2016
Seite 25	Strenge Auslegung des Begriffes „wirtschaftliches Eigentum“ durch den Verwaltungsgerichtshof
Seite 26	Grenzen der Land- und Forstwirtschaftlichen Vollpauschalierung 2015
Seite 27	Land- u. Forstwirte: Registrierkassen- u. Belegerteilungspflicht

Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Hermann Gandler
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440
office@fritzenwallner-gandler.at, DVR: 049 9099

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440
office@gruber-partner.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440
office@wt-pfg.at

ZWEI SPANNENDE ABENDE IM ZEICHEN DER STEUERREFORM UND DER NEUEN REGISTRIERKASSENPFLICHT

Die Fritzenwallner-Gandler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft mbH und die Pülzl Fritzenwallner Gandler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft mbH veranstalteten für ihre Klienten im Oktober zwei spannende Informationsveranstaltungen.

Alle **Neuerungen** in Zusammenhang mit der **Steuerreform 2015** wurden am 07.10.2015 im Nationalparkzentrum Mittersill präsentiert. Die beiden Vortragenden, **Herr Steuerberater Mag. Julian Holleis und Herr Steuerberater MMag. Dr. Peter Pülzl, MAS (European Law), LL.M.,** verstanden es, diese umfangreiche Materie mit interessanten und praxisbezogenen Beispielen sehr anschaulich zu erläutern. Rund 130 Teilnehmer haben unter anderem erfahren, wie sich die Veränderung des Steuertarifs, die Änderungen in der Gebäudeabschreibung oder die Anpassungen in der Umsatzsteuer auswirken.
In unserem zweiten Vortrag, am 22.10.2015 im Kammerlanderstall in Neukirchen am Großvenediger, präsentierte **Herr Steuerberater Mag. Thomas Fritzenwallner** alles Wissenswerte zu der **ab 01.01.2016** in Kraft tretenden **Registrierkassenpflicht.** Anhand vieler praktischer Beispiele wurden die verschiedenen Aspekte der neuen gesetzlichen Verpflichtungen sehr verständlich dargestellt. Auch dieser Einladung folgten mehr als 150 Personen, womit die Bedeutung dieser Themen klar unterstrichen wurde. Im Rahmen der anschließenden Buffets haben sich mit den Vortragenden sowie den Mitarbeitern der Kanzlei noch viele interessante Gespräche und Diskussionen zu diesen Themen entwickelt.

Fordern Sie noch heute die Unterlagen zu diesen Vorträgen kostenlos unter der Tel. 06565/6598-0 oder per E-mail: office@fritzenwallner-gandler.at an.
Als verlässlicher Partner in der Region Nationalpark Hohe Tauern stehen wir Ihnen für alle steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen jederzeit gerne zur Verfügung

ANDREA DREIER

TIPP von Klaus Thöne

GLÄTTUNG DER PROGRESSION BZW. GEWINNVERLAGERUNG BEI EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNERN

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Es ist darauf zu achten, dass nur Zahlungen den Gewinn verändern und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist. Durch gezielte Planung kann somit das Jahresergebnis optimal gestaltet werden. Ab 01.01.2016 gilt zudem der neue Einkommensteuertarif. Es könnte daher vorteilhaft sein, Betriebseinnahmen in das Jahr 2016 zu verschieben, um so den niedrigeren Steuertarif ausnutzen zu können.
Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.
Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2015, die am 31.12.2015 fällig ist und am 15.01.2016 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2015 als bezahlt.

REGISTRIERKASSEN- BZW. BELEGERTEILUNGS- UND EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT AB 01.01.2016

MITTE NOVEMBER 2015 WURDE VOM FINANZMINISTERIUM DER ERLASS ZU DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ÜBER DIE REGISTRIERKASSENPFLICHT VERÖFFENTLICHT. IN DEM FOLGENDEN ARTIKEL FINDEN SIE ZUSAMMENGEFASST DIE WICHTIGSTEN INFORMATIONEN ZUR REGISTRIERKASSENPFLICHT, SOWIE ZUR BELEGERTEILUNGS- UND EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT.

EINZELAUFZEICHNUNGS- UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT

Alle Geschäftsvorfälle sind einzeln aufzuzeichnen. Das gilt für alle Unterlagen, die von der Auftragsannahme bis zur Abrechnung in Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall entstehen (Stundenaufzeichnungen, Materialverbrauch, etc.).

Belegerteilungspflicht: Über empfangene Barzahlungen ist ein Beleg auszustellen, dem Kunden zu überreichen und eine Durchschrift aufzubewahren.

Die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht gilt für alle Betriebe (Land- und Forstwirtschaft, Freiberufler, Gewerbebetriebe) und auch für Vermietung/Verpachtungstätigkeiten (Appartements, Privatzimmer, etc.).

FÜR WEN GILT DIE REGISTRIERKASSENPFLICHT?

Die Registrierkassenpflicht gilt für alle Betriebe (Land- und Forstwirtschaft, Freiberufler, Gewerbebetriebe), deren gesamter JAHRESUMSATZ netto 15.000,– € und deren jährlicher BARUMSATZ 7.500,– € übersteigen. Diese Grenzen sind je Betrieb zu prüfen (z.B. jemand hat eine Land- und Forstwirtschaft und einen Gastronomiebetrieb » die Registrierkassenpflicht muss je Betrieb festgestellt werden). Nicht gewerbliche Vermieter von Appartements bzw. Privatzimmervermieter unterliegen mit ihren Einnahmen **nie** der Registrierkassenpflicht.

WAS ZÄHLT ZUM BARUMSATZ?

Die Summe aller Einnahmen in Form von Bargeld, Kredit- bzw. Bankomatkartenzahlungen, Gutscheine, Geschenkmünzen, Barschecks, etc. Bareinnahmen aus „durchlaufenden Posten“ sind bei der Ermittlung der Barumsatzgrenze für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen. Durchlaufende Posten sind Bareinnahmen, die der Unternehmer für andere einnimmt (im fremden Namen und für fremde Rechnung). Zum Barumsatz zählt beispielsweise auch, wenn der Kunde eine bereits (z.B. mit der Post) erhaltene Rechnung bar bezahlt.

WIE WIRD DIE REGISTRIERKASSENPFLICHT EINES VOLLPAUSCHALIERTEN LANDWIRTES FESTGESTELLT?

Ermittlung der Jahresumsatzgrenze von 15.000,– €:
Für jene Einnahmen, die durch die Vollpauschalierung abgedeckt sind, kann der 1,5-fache EHW als Ersatzgröße verwendet werden. Jene Einnahmen, die nach tatsächlichem Anfall einzeln zu erfassen sind (z.B. Zimmervermietung „Urlaub am Bauernhof“, Verkauf von bearbeiteten Produkten, etc. – landwirtschaftlicher Nebenerwerb), sind in ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen.

Sobald die Summe aus dem 1,5-fachen EHW und den tatsächlichen Einnahmen aus dem landw. Nebenerwerb die Jahresumsatzgrenze von 15.000,– € übersteigt **und** der Barumsatz aus dem landw. Nebenerwerb 7.500,– € übersteigt, muss der Landwirt für die Erfassung der Barumsätze aus dem landw. Nebenerwerb eine Registrierkasse verwenden.

AB WANN ENTSTEHT DIE REGISTRIERKASSENPFLICHT?

Ausgehend vom Beginn des Kalenderjahres ist jener Monat zu ermitteln, in dem beide Grenzen überschritten werden. Ab diesem Monat hat man drei Monate Zeit für die Anschaffung und Installation einer Registrierkasse. Ab Beginn des vierten Monats, frühestens ab 01.01.2016, muss die Registrierkasse eingesetzt werden.

Beispiel 1:
im Juni 2015 werden beide Grenzen überschritten
» Registrierkassenpflicht frühestens 01.01.2016
Beispiel 2:
im Oktober 2015 werden erstmalig beide Grenzen überschritten » November 2015 bis Jänner 2016 Anschaffung/Installation Registrierkasse, Einsatz Kasse mit Beginn Februar 2016

AB WANN ENTFÄLLT DIE REGISTRIERKASSENPFLICHT?
Sobald in einem Kalenderjahr die beiden Grenzen gemeinsam nicht mehr überschritten werden und es absehbar ist, dass die beiden Grenzen auch künftig nicht mehr überschritten werden, entfällt ab dem folgenden Kalenderjahr die Registrierkassenpflicht.

BETRIEBSUMSTELLUNG FÜR 2016 – VERMEIDUNG DER REGISTRIERKASSENPFLICHT?
Wenn beabsichtigt ist, ab 2016 auf unbare Zahlung (z.B. Überweisungen mittels Zahlschein) umzustellen und diese Umstellung auch tatsächlich umgesetzt wird, so dass 2016 die Barumsatzgrenze nicht überschritten wird, muss keine Registrierkasse angeschafft werden. Die Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht je Barumsatz besteht natürlich trotzdem.

STRAFEN BEI NICHTVERWENDUNG DER REGISTRIERKASSE BZW. VERSTOSS GEGEN DIE BELEGERTEILUNGSPFLICHT?
Die Nichtverwendung der Registrierkasse trotz Pflicht ermächtigt die Finanzstrafbehörde, eine Strafe bis 5.000 € zu verhängen. Das gilt auch bei einem Verstoß gegen die Belegerteilungspflicht.

REGISTRIERKASSE – ÜBERGANGSFRIST BIS 31.03.2016 BZW. 20.06.2016?
Die Übergangsfrist bedeutet, dass wenn trotz Registrierkassenpflicht keine Registrierkasse eingesetzt wird, es bis 31.03.2016 bzw. 30.06.2016 (bei Begründung) zu keiner Finanzstrafe kommt. Die Nichtverwendung der Registrierkasse während dieses Zeitraumes stellt davon abhängig aber einen Verstoß gegen die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung dar und kann – im schlimmsten Falle – das Finanzamt zur Schätzung ermächtigen.

ANFORDERUNGEN AN DIE REGISTRIERKASSE
Ab 01.01.2016 muss die Registrierkasse technisch in der Lage sein, jeden erfassten Barumsatz in einem Datenerfassungsprotokoll (DEP) abzuspeichern. Ebenso müssen Stornobuchungen und Testbuchungen als solche gekennzeichnet im DEP gespeichert werden.
Ab 01.01.2017 muss die Registrierkasse zusätzlich jeden erfassten Barumsatz durch eine technische Einrichtung (Sicherheitseinrichtung) elektronisch signieren. Durch diesen Vorgang soll die Registrierkasse manipulationssicher gemacht werden. Ab 01.07.2016 kann sich der Unternehmer ein elektronisches Zertifikat anschaffen, welches für diese Sicherheitseinrichtung benötigt wird. Die Registrierkasse ist beim Finanzamt über FinanzOnline zu registrieren.
Sollten EDV-Programme eingesetzt werden, welche die Manipulation (Veränderung, Löschung) der im DEP erfassten Barumsätze ermöglichen, so kann das zu einer Finanzstrafe bis 25.000,– € führen.

BELEGERTEILUNGSPFLICHT?
Jeder Unternehmer hat jedem seiner Kunden/Gäste zum Zeitpunkt der Bezahlung einen Beleg über die empfangene Barzahlung zu erteilen.

Der Beleg muss enthalten:
- Unternehmerbezeichnung
- Fortlaufende Nummer
- Tag der Belegausstellung
- Menge/handelsübliche Bezeichnung
- Betrag der Barzahlung.

Wird der Beleg durch eine Registrierkasse ausgedruckt bzw. elektronisch bereitgestellt, so muss dieser zusätzlich die Kassenidentifikationsnummer, die Uhrzeit der Belegausstellung und den maschinenlesbaren Code enthalten.

ERLEICHTERUNGEN VON DEN REB-PFLICHTEN (REGISTRIERKASSEN-, EINZELAUFZEICHNUNGS- UND BELEGERTEILUNGS-PFLICHT) – GIBT ES DAS?
Es bestehen Erleichterungen für den Fall, dass die Erfüllung der Verpflichtungen unzumutbar wäre und die Abgabenerhebung durch Erleichterungen nicht gefährdet ist. Die Erleichterung besteht darin, dass die REB-Pflichten nicht erfüllt werden müssen (also keine Registrierkasse, keine Belegerteilung und keine Einzelaufzeichnung). Es muss aber die Tageslosung durch Rückrechnung des Kassastandes ermittelt und aufgezeichnet werden.

FÜR FOLGENDE FÄLLE GIBT ES ERLEICHTERUNGEN:
a) **bei Umsätzen im Freien bis zu einem Jahresumsatz von 30.000,– € des Betriebes.** Umsatz im Freien bedeutet, dass die Umsatzerzielung nicht in bzw. in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten erfolgt (z.B. Eisverkäufer, Bauchladen, Marktstandl, Maronibrater, etc.). Nicht im Freien sind Umsätze aber von Taxis, Bussen, etc. Hier gilt das Fahrzeug als fest umschlossene Räumlichkeit und als eigene Betriebstätte, die Barumsätze sind durch Registrierkasse zu erfassen.

b) **bei kleinen Vereinsfesten,** die zusammen im Jahr max. 48 Stunden dauern, ausschließlich von den Mitgliedern des Vereines bzw. deren Angehörigen organisiert bzw. die Verpflegung der Gäste durch diese selbst besorgt wird und Musikgruppen engagiert werden, deren Stundenhonorar 1.000,– € nicht übersteigt

c) **Automatenumsätze bis 20,– € Entgelt je abgegebener Leistung:** monatliches Zählen der vereinnahmten Geldbeträge bzw. Zählen des Warenbestandes mit Aufzeichnung dieser Beträge/Bestände genügt. Sollte das Entgelt je abgegebener Leistung größer als 20,– € sein, so müssen ab 01.01.2016 angeschaffte Automaten die REB-Pflichten erfüllen. Für bestehende Automaten gibt es bis Anfang 2027 eine Frist für die Umstellung auf Erfüllung der REB-Pflichten.

ERLEICHTERUNGEN FÜR MOBILE GRUPPEN – LEISTUNGEN AUSSERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE?
Erbringt der Unternehmer seine Lieferungen/Leistungen außerhalb seiner Betriebsstätte, muss er keine Registrierkasse mitführen.
Es genügt, wenn er den Barumsatz in einem Rechnungsblock festhält, dem Kunden einen Beleg überreicht und für sich eine Durchschrift dieses Beleges anfertigt. Sobald der Unternehmer in seine Betriebsstätte zurückkehrt muss er ohne unnötigen Aufschub den Barumsatz in der Registrierkasse nacherfassen (mit Verweis auf die Belegnummer des Papierbeleges). Unter die mobilen Gruppen fallen: Friseur, Masseur, Ärzte, Tierärzte, Fremdenführer, Schilehrer, Rauchfangkehrer, etc.).

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Informationen sowie den Erlass zur Registrierkassenpflicht finden Sie auf der Homepage des BMF **www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html.**

STB. MAG. THOMAS FRITZENWALLNER

TIPP von Mag. (FH) Viktoria Brunner
GEWINNFREIBETRAG BEI EINZELUNTERNEHMEN UND BETRIEBLICHEN MITUNTERNEHMERSCHAFTEN

Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,00 zu (maximaler Freibetrag € 3.900,00). Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu.
Dieser ist gestaffelt und beträgt:

bis € 175.000,00 Gewinn:	13 %	Gewinnfreibetrag
über € 175.000,00 bis € 350.000,00 Gewinn:	7 %	Gewinnfreibetrag
über € 350.000,00 bis € 580.000,00 Gewinn:	4,5 %	Gewinnfreibetrag
über € 580.000,00 Gewinn:	kein	Gewinnfreibetrag

In Summe ergibt sich somit ein maximaler Gewinnfreibetrag von € 45.350,00 pro Jahr, welcher durch Investitionen gedeckt sein muss.

RÜCKBLICK AUF UNSEREN VORTRAG NEUERUNGEN DURCH DIE STEUERREFORM 2015/2016

Vortragende: StB. MMag. Dr. Peter Pülzl, MAS (European Law), LL.M. und StB. Mag. Julian Holleis

Volles Haus im Nationalparkzentrum Mittersill beim Vortrag „Neuerungen durch die Steuerreform“

Am 07.10.2015 luden die **Fritzenwallner Gandler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft mbH** und die **Pülzl Fritzenwallner Gandler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft mbH** zu diesem hoch aktuellen Thema im Nationalparkzentrum Mittersill ein. Der Einladung folgten rund 130 Personen, womit die Bedeutung dieses Themas klar unterstrichen wurde.

Die beiden Vortragenden, **Herr Steuerberater Mag. Julian Holleis** und **Herr Steuerberater MMag. Dr. Peter Pülzl, MAS (European Law), LL.M.**, verstanden es, die umfangreiche Materie mit interessanten und praxisbezogenen Beispielen sehr anschaulich zu erläutern.
So konnten die Teilnehmer erfahren, dass

- ab 2016 die Einkommen- bzw. Lohnsteuerbelastung merkbar reduziert wird
- sich die Kosten der Privatnutzung von PKWs durch Arbeitnehmer neuerlich verändern
- in der Bauwirtschaft bare Lohnzahlungen „verboten“ werden
- sich die überwiegenden Gebäudeabschreibungen ändern
- wie sich die MWST-Sätze von 13 % und 10 % im Beherbergungsbereich aufteilen
- es unter bestimmen Voraussetzungen ab 2016 einen Vorsteuerabzug für unternehmerisch genutzte PKW gibt
- viele Konten der Österreicher ab 03/2015 aufgelistet werden und welche Zugriffe das Finanzamt hat

Es war durch diesen Umfang an Neuerungen ein kurzweiliger und informativer Abend.

Beim anschließenden Ausklang mit Buffet haben sich noch viele Gespräche und Diskussionen zu den unterschiedlichen Themen entwickelt.

ANDREA DREIER

WIR GRATULIEREN

BERNHARD GRUBER, CMC, CSE

... zum 50. Geburtstag

Besuchen Sie unsere Homepage
www.fritzenwallner-gandler.at

PERSONAL-VERRECHNUNG

VORAUSSICHTLICHE SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2016

IN DER FOLGENDEN TABELLE FINDEN SIE DIE WICHTIGSTEN SV-WERTE FÜR 2016 VERGLICHEN MIT DEN DERZEITIGEN WERTEN FÜR 2015:

WERTE FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNG	2015	2016
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 31,17	€ 31,92
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 405,98	€ 415,72
Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG)	€ 608,97	€ 623,58
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 155,00	€ 162,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 4.650,00	€ 4.860,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	€ 9.300,00	€ 9.720,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.425,00	€ 5.670,00

GRENZBETRÄGE ZUM ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSBEITRAG BEI GERINGEM EINKOMMEN FÜR DAS JAHR 2016

MONATLICHE BEITRAGSGRUNDLAGE		VERSICHERUNGSANTEIL
von	bis	
€ 0,00	€ 1.311,00	0 %
über € 1.311,00	€ 1.430,00	1 %
über € 1.430,00	€ 1.609,00	2 %
über € 1.609,00		3 %

MITARBEITERRABATTE – NEUREGELUNG AB 01.01.2016

Mit 01.01.2016 tritt eine Neuregelung zu steuerfreien Mitarbeiterrabatten in Kraft. Im Wesentlichen soll im System der steuerfreien Mitarbeiterrabatte Rechtssicherheit entstehen.
Noch bis 31.12.2015 liegt ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, wenn einem Arbeitnehmer Rabatte gewährt werden, die über die handelsüblich allen Endverbrauchern gewährten Rabatte hinausgehen. Der Sachbezug errechnet sich aus der Differenz zum handelsüblichen Preis unter Berücksichtigung der an Endverbraucher üblicherweise gewährten Rabatte („Mittelpreis des Verbrauchsortes“).
Mit der Steuerreform wird ab 01.01.2016 für sämtliche Berufsgruppen ein Freibetrag und eine Freigrenze für Mitarbeiterrabatte eingeführt.

Ab 2016 sind Mitarbeiterrabatte steuerfrei wenn:

- sie allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden;
- der Mitarbeiterrabatt im Einzelnen 20 % nicht übersteigt,
- oder bei Übersteigen der 20 %-Schwelle die Freigrenze von € 1.000,– pro Jahr und Mitarbeiter nicht überschritten wird.
- Die kostenlos oder verbilligt bezogenen Waren dürfen vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfteerzielung verwendet und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfteerzielung tatsächlich ausschließen.

Das Über- und Unterschreiten der Freigrenze bzw. des Freibetrages, sowie die Mengenbeschränkung auf den Eigenbedarf muss der Arbeitgeber überprüfen und dokumentieren. Sämtliche einem Mitarbeiter gewährten Rabatte, die 20 % übersteigen, sind im Kalenderjahr aufzuzeichnen.

Der Mitarbeiterrabatt ist von jenem, um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Ausschlaggebend ist also der Preis, den der Arbeitgeber unter Berücksichtigung des ortsüblichen Marktes festsetzt (Preise der Konkurrenz sind nicht maßgeblich). Sind die Kunden des Arbeitgebers keine Letztverbraucher (beispielsweise Großhandel), ist der um übliche Preisnachlässe verminderte übliche Endpreis des Abgabeortes anzusetzen.

Beispiel: Freigrenze und Freibetrag
Ein Unternehmer verkauft eine Ware an fremde Abnehmer um € 100,– (üblicher Preis abzüglich üblicher Rabatte).

1. Seinen Mitarbeitern verkauft er die gleiche Ware um € 80,–. Die Befreiung kommt zur Anwendung (kein Sachbezug), da die 20 %- Grenze nicht überschritten wird.
2. Die gleiche Ware wird den Mitarbeitern um € 70,– verkauft. Der Rabatt übersteigt die 20 %- Grenze; es liegt ein geldwerter Vorteil in Höhe von € 30,– vor, der allerdings nur dann zu besteuern ist, wenn der jährliche Freibetrag von € 1.000,– überschritten wird.

Beispiel: Überschreiten des Freibetrages
Ein Unternehmer verkauft eine Ware an fremde Abnehmer um € 10.000,–. Seinen Mitarbeitern verkauft er die gleiche Ware um € 7.500,–. Der Rabatt übersteigt die 20 %-Grenze, es liegt ein geldwerter Vorteil in Höhe von € 2.500,– vor. Da der jährliche Freibetrag von € 1.000,– überschritten wird, ist die Differenz von € 1.500,– als laufender Bezug zu versteuern.
Achtung: die Freibetragsgrenze von € 1.000,– ist für dieses Kalenderjahr voll ausgeschöpft! Es dürfen aber weiterhin abgabenfreie Rabatte bis zur Grenze von 20 % gewährt werden.

Es ist davon auszugehen, dass viele Unternehmen ihren Mitarbeitern ab dem kommenden Jahr nur mehr maximal zwanzig Prozent Rabatt gewähren, um sich die Umstände mit der jeweiligen Aufzeichnung und Verrechnung zu ersparen. Folglich könnte sich die Besteuerung der Mitarbeiterrabatte auch negativ auf den Konsum auswirken.

Auch der Haustrunk, den Brauereien Mitarbeitern oft als „Freibier“ gewähren und das Molkereien-Pendant Freimilch sowie die Beförderung der eigenen Dienstnehmer bei Beförderungsunternehmen oder auch Nachlässe bei Versicherungsprämien, die bisher nicht als Entgelt galten, fallen künftig unter die Neuregelung der Mitarbeiterrabatte.

Neu ist auch, dass das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine deckungsgleiche Regelung enthalten wird, sodass Mitarbeiterrabatte innerhalb ihrer Grenzen lohnsteuer- und sozialabgabenfrei sein werden.

EINFÜHRUNG EINER „TEILPENSION“ AB 2016

Primäres Ziel der Teilpension ist es, ältere Dienstnehmer im Arbeitsleben zu halten. Anstatt mit Vollendung des 62. Lebensjahres die Korridorpension in Anspruch zu nehmen, werden Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit bis zum Erreichen des Regelpensionsalters gefördert. Den Arbeitgebern werden die zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, wodurch ein Anreiz geschaffen werden soll, ältere Arbeitnehmer weiterhin zu beschäftigen.

Steht die Teilpension Frauen und Männern offen?
Die Regelung zur Teilpension ist zwar geschlechtsneutral konzipiert, sie hängt jedoch von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension ab. Solange die Angleichung des Pensionsantrittsalters der Frauen an jenes der Männer nicht vollständig realisiert ist, steht diese Möglichkeit vorerst nur Männern offen, da Frauen derzeit schon mit 60 die Alterspension antreten können, die Korridorpension als vorzeitige Alterspension jedoch erst mit 62 Jahren zusteht.

Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Teilpension sind identisch mit jenen für die Altersteilzeit. Bei Personen, für die der Dienstgeber bereits Altersteilzeitgeld bezogen hat, gelten die Voraussetzungen auch als erfüllt, wenn die kontinuierliche Herabsetzung der Arbeitszeit mit Beginn der Altersteilzeit erfolgte und seither ununterbrochen vorliegt. Eine Teilpension kann in diesem Fall jedoch nur für die auf die Höchstdauer von fünf Jahren noch fehlende Zeit bezogen werden. Für Personen, für die bereits Altersteilzeitgeld auf Grund einer Blockzeitvereinbarung bezogen wurde, besteht kein Anspruch auf eine Teilpension.

Im Detail gilt Folgendes:

- Für Personen, die bereits einen Anspruch auf Korridorpension haben, jedoch noch keine Alterspension beziehen, sondern weiterhin arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt bleiben, wird nach dem Vorbild der Altersteilzeit die Möglichkeit geschaffen, ihre Arbeitszeit mit Anspruch auf einen teilweisen Lohnausgleich um 40 bis 60 % zu reduzieren.
- **Antragstellung:** Es handelt sich dabei um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung, die von Arbeitgeberseite als Förderung beim AMS zu beantragen ist.
- **Anwartschaft und Rahmenfrist:** Arbeitnehmer müssen vor dem Antritt mindestens 780 Wochen (15 Jahre) an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in den letzten 25 Jahren aufweisen.
- **Mindestdienstzeitdauer vor Antritt der Maßnahme:** Die Arbeitnehmer müssen mindestens für drei Monate im Unternehmen beschäftigt gewesen sein.
- Die Teilpension steht nur entweder im unmittelbaren Anschluss an die kontinuierliche Altersteilzeit beim selben Arbeitgeber zu oder auch nach einer kontinuierlichen Altersteilzeit und vollständiger Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund einer zwischenzeitigen Arbeitsphase außerhalb der Altersteilzeit, jeweils nur, wenn die für die Inanspruchnahme von Altersteilzeitgeld und Teilpension gemeinsam geltende 5-jährige Höchstdauer noch nicht erschöpft ist.
- **Ersatzkräfte:** Bei der Teilpension ist weder eine Ersatzkräfteregelung noch eine Blockzeitregelung vorgesehen (die neue Leistung gilt nur für kontinuierliche Arbeitszeitverkürzungen und soll keine neuen Vorruhestandsleistungen aufgrund zunächst unverminderter geblockter Arbeitszeit und danach Zeitausgleich durch Nichtarbeit ermöglichen).
- Wie bei der kontinuierlichen Altersteilzeit ist auch bei der Teilpension eine unterschiedliche Arbeitszeitverteilung innerhalb eines Zeitraumes von längstens einem Jahr möglich, dadurch wird sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern eine zweckmäßige Arbeitszeiteinteilung ermöglicht.
- **Förderung:** Die Teilpension erhalten Arbeitgeber/innen auf Antrag vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt (bis zu drei Monate im Nachhinein). Bei der Teilpension – erweitere Altersteilzeit wird 100 % des Mehraufwandes (verglichen mit „normaler Teilzeitbeschäftigung“) gefördert.

BEISPIEL: Erfüllt ein Arbeitnehmer z.B. mit 62 Jahren die Voraussetzungen für den Anspruch auf Korridorpension, so könnte er zunächst 2 Jahre aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung und anschließend 3 Jahre aufgrund einer Teilpensionsvereinbarung um 40 bis 60 % weniger arbeiten und für die Hälfte des entfallenden Lohns bzw Gehalts einen Lohnausgleich erhalten.

Der Arbeitgeber könnte zunächst 90 % seiner zusätzlichen Aufwendungen für den Lohnausgleich und die SV-Beiträge im Rahmen der kontinuierlichen Altersteilzeit als Altersteilzeitgeld und anschließend 100 % seiner zusätzlichen Aufwendungen für den Lohnausgleich und die SV-Beiträge aufgrund der Teilpensionsvereinbarung als Teilpension erhalten.

GRUNDREGEL BEI DER SACHBEZUGSERMITTLUNG GÜLTIG FÜR LOHNZAHLUNGSZEITRÄUME AB 01.01.2016

Geldwerte Vorteile (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, Überlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung und sonstige Sachbezüge) sind mit den um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreisen des Abgabeortes anzusetzen.

Da die derzeitige Regelung (gültig bis Ende 2015) in der Praxis zu erheblichen Auslegungs- und Ermittlungsschwierigkeiten geführt hat, soll die Bewertung von Sachbezügen an die Formulierung „des deutschen Gesetzes“ angepasst werden.

Statt auf den üblichen Mittelpreis des Verbrauchsortes soll künftig auf den üblichen Endpreis des Abgabeortes abgestellt werden. Der übliche Endpreis ist bereits der um übliche Preisnachlässe verminderte Preis.

Die Verwendung des Begriffs des Abgabeortes stellt sicher, dass der Arbeitgeber die Sachbezüge für seinen Arbeitnehmer nach einem einheitlichen Maßstab bewerten kann.

Der Begriff „üblich“ verweist auf eine Bewertung, die sich an den objektiven normalerweise am Markt bestehenden Gegebenheiten am Abgabeort orientiert.
Auf die subjektive Einschätzung des Steuerpflichtigen, den tatsächlichen persönlichen Nutzen sowie dessen persönliche Verhältnisse kommt es nicht an.

KFZ-SACHBEZUGSBEWERTUNG AB DEM 01.01.2016

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten) zu benützen, ist ab 2016 grundsätzlich ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) anzusetzen, maximal € 960,– monatlich.

Die Höhe des Kfz-Sachbezuges hängt ab dem 01.01.2016 nicht mehr nur von der Intensität der Privatnutzung sowie von den Anschaffungskosten ab, sondern nunmehr auch von den CO_2-Emissionswerten des KFZ.

Für Kfz mit niedrigem CO_2-Ausstoß kommt ein niedrigerer Sachbezug in Höhe von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal € 720,– monatlich, zur Anwendung. Dies entspricht den im Jahr 2015 geltenden Werten; in Zukunft kommen diese daher nur mehr bei Kfz mit niedrigem CO_2-Ausstoß zur Anwendung.

Der dafür erforderliche Grenzwert von 130 Gramm pro Kilometer wird beginnend mit 2017 bis zum Jahr 2020 jährlich um 3 Gramm pro Kilometer abgesenkt, wobei auf das Jahr der Anschaffung des Kfz abgestellt wird:

Jahr der Anschaffung	Maximaler CO2-Emissionswert
2016 und davor	130 Gramm pro Kilometer
2017	127 Gramm pro Kilometer
2018	124 Gramm pro Kilometer
2019	121 Gramm pro Kilometer
2020 und danach	118 Gramm pro Kilometer

Der CO_2-Emissionswert von 130 Gramm pro Kilometer ist für sämtliche überlassene Kfz maßgeblich, die im Jahr 2016 und davor angeschafft werden bzw. worden sind. Überschreitet ein im Jahr 2016 oder davor angeschafftes Kfz den CO_2-Emissionswert von 130 Gramm pro Kilometer nicht, so kann der begünstigte Steuersatz von 1,5 % auch in den Folgejahren zur Anwendung kommen. Wird der maximale CO_2-Emissionswert von 130 Gramm pro Kilometer hingegen überschritten, sind 2 % anzusetzen. Auch bei Kfz-Anschaffungen ab dem Jahr 2017 ist der für das Jahr der Anschaffung vorgesehene maximale CO_2-Emissionswert relevant. So kann bspw. für ein im Jahr 2017 angeschafftes Kfz mit einem CO_2-Emissionswert von 126 Gramm pro Kilometer auch in den Folgejahren der begünstigte Steuersatz von 1,5 % zur Anwendung kommen.
Der maßgebliche CO_2-Emissionswert ergibt sich aus dem CO_2-Emissionswert des kombinierten Verbrauches laut Typen- bzw Einzelgenehmigung gemäß Kraftfahrgesetz 1967 oder der EG-Typengenehmigung.
Sofern für ein Kfz kein CO_2-Emissionswert vorliegt, ist der Sachbezug in Höhe von 2 % der Anschaffungskosten anzusetzen. Betroffene Firmen werden von uns in diesem Zusammenhang noch per Mail angeschrieben!
Für Kraftfahrzeuge mit einem CO_2-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (Elektroautos) ist ab dem Kalenderjahr 2016 kein Sachbezug anzusetzen.

HALBER SACHBEZUG
Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für nicht beruflich veranlasste Fahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte!) im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezug im Ausmaß des halben Sachbezugswertes anzusetzen, somit 1 % (bei Kfz mit „hohem“ CO_2-Ausstoß) bzw 0,75 % (bei Kfz mit niedrigem CO_2-Ausstoß) der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal jedoch € 480,– bzw. € 360,– monatlich. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind dabei weiterhin unbeachtlich.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DEN SACHBEZUGSWERT
NEUFAHRZEUGE
Bei Neufahrzeugen ist der Sachbezugswert auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) zu ermitteln. Die Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen. Sonderausstattungen, die selbständige Wirtschaftsgüter darstellen, gehören hingegen nicht zu den Anschaffungskosten.

GEBRAUCHTFAHRZEUGE
Bei Gebrauchtfahrzeugen ist für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis und die CO_2-Emissionswert-Grenze im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs maßgebend. Sonderausstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Anstelle dieses Betrages können nach wie vor auch die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich allfälliger Sonderausstattungen und Rabatte) des ersten Erwerbes des Kfz zugrunde gelegt werden.

GELEASTE FAHRZEUGE
Bei geleasten Kraftfahrzeugen ist der Sachbezugswert von jenen Anschaffungskosten (inkl. Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) zu berechnen, die der Berechnung der Leasingrate zugrunde gelegt wurden.

VORFÜHRKRAFTFAHRZEUGE
Bei Vorführkraftfahrzeugen, die ein Kfz-Händler seinen Arbeitnehmern zur außerberuflichen Verwendung überlässt, sind die um 20 % erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) anzusetzen.

Einmalige Kostenbeiträge werden ab 2016 immer sofort von den Anschaffungskosten des Kfz in Abzug gebracht. Das Wahlrecht, den Kostenbeitrag auf 8 Jahre verteilt vom laufend ermittelten Sachbezugswert abzuziehen, entfällt.

WIR GRATULIEREN

CLAUDIA UND ANDREAS HORNGACHER

... zur Hochzeit am 05. September 2015

SOZIALBETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ (SBBG)

Das mit 1.1.2016 in Kraft tretende Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) dient der Verhinderung und Verfolgung von Sozialbetrug, insbesondere Sozialbetrug durch Scheinunternehmen.

EINZELNE MASSNAHMEN ZUR SOZIALBETRUGSBEKÄMPFUNG SIND U. A.:

- Verstärkte Zusammenarbeit von Behörden und Einrichtungen (Kooperations- und Informationsstellen, Bestellung eines Sozialbetrugsbeauftragten etc.).
- Verbesserung des Datenaustausches (Einrichtung einer Sozialbetrugsdatenbank beim Bundesministerium für Finanzen/BMF).
- Durchführung von Risiko- und Auffälligkeitsanalysen im Dienstgeberbereich.

SCHEINUNTERNEHMEN

Ein Scheinunternehmen ist vorrangig darauf ausgerichtet, Lohnabgaben, Beiträge zur Sozialversicherung, Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz oder Entgeltansprüche der Dienstnehmer zu verkürzen, oder Personen zur Sozialversicherung anzumelden, um Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl diese keine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.
Bei begründetem Verdacht auf Vorliegen eines Scheinunternehmens ist dieses schriftlich von der Abgabenbehörde zu informieren. Gegen den Verdacht kann binnen einer Woche nur durch persönliche Vorsprache Widerspruch eingelegt werden – ein entsprechendes Ermittlungsverfahren wird sodann eingeleitet. Wird kein Widerspruch erhoben oder stellt das Finanzamt fest, dass ein Scheinunternehmen vorliegt, ergeht ein dahingehender Bescheid. Das BMF veröffentlicht im Internet eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen.

KONSEQUENZEN DER FESTSTELLUNG EINES SCHEINUNTERNEHMENS

- Vorladung von beim Scheinunternehmen als Dienstnehmer angemeldeten Personen: Der Krankenversicherungsträger fordert die angemeldeten Personen zur Auskunftserteilung binnen sechs Wochen auf. Wird der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen oder kann nicht glaubhaft gemacht werden, dass tatsächlich Arbeitsleistungen verrichtet wurden, erlischt die Pflichtversicherung dieser Personen (rückwirkend) mit dem Tag der Feststellung des Scheinunternehmens.
- Anmeldestopp: Ab dem Zeitpunkt der bescheidmäßigen Feststellung eines Scheinunternehmens werden etwaig erstattete Anmeldungen zur Pflichtversicherung nicht mehr durchgeführt. Die angemeldeten Personen erhalten – wie zuvor beschrieben – eine Aufforderung zur Vorsprache binnen sechs Wochen.
- Auftraggeber des Scheinunternehmens als Dienstgeber: Wenn bei der Auskunftserteilung eine Person glaubhaft macht, dass sie Arbeitsleistungen verrichtet hat, ermittelt der Krankenversicherungsträger den wahren Dienstgeber. Ist dies nicht möglich, so gilt der Auftraggeber des Scheinunternehmens als Dienstgeber, wenn er wusste oder wissen hätte müssen, dass es sich beim Auftragnehmer um ein Scheinunternehmen handelt und nicht beweist, dass er von der entsprechenden Person keine Arbeitsleistung erhalten hat.

ÄNDERUNG BEI DER MELDEPFLICHT

Mit Inkrafttreten des SBBG sind Meldungen zur Pflichtversicherung (ausgenommen die Mindestangaben-Anmeldung) auch für Einzelunternehmen nur noch mittels elektronischer Datenfernübertragung (DFÜ) zulässig. Ausnahmen bestehen nur mehr für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten, wenn eine Meldung mittels Datenfernübertragung unzumutbar ist oder die Meldung nachweisbar und durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragung technisch ausgeschlossen war.

INFORMATION BEI UNTERENTLOHNUNG

Zukünftig sind Dienstnehmer über eine Anzeige (bisher: Vorliegen des Strafbescheides) gegen den Dienstgeber wegen Unterentlohnung im Sinne des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSDB-G) bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren.

MARION HÖLLWERTH, EVA LACHMAYER, MAG. BIRGIT MÜRWALD, KURT SCHÖPPL, MELANIE RAINSBERGER UND PETRA TROJER

FESTER PLATZ IN DER WIRTSCHAFT

125 JAHRE GENOSSENSCHAFTLICHE BANKGESCHICHTE – DAS SIND FÜNF GENERATIONEN, IN DENEN SICH UNSER WIRTSCHAFTSLEBEN VERÄNDERT HAT, IN DENEN SICH ABER GLEICHZEITIG KLASSISCHE WERTE ERFOLGREICHEN, WIRTSCHAFTLICHEN HANDELNS HERAUSGEBILDET HABEN.

In diesem Spannungsfeld zwischen Tradition und Fortschritt nimmt Raiffeisen einen festen, aus der Salzburger Wirtschaft nicht mehr wegzudenkenden Platz ein.

Die genossenschaftlichen Grundsätze – Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung – standen dabei stets im Mittelpunkt. Die Salzburger Raiffeisenbanken entwickelten sich über die Jahrzehnte zu Universalbanken in modernem Ambiente. Heute werden alle Bankdienstleistungen und Erfordernisse der Gegenwart abgedeckt.

Gerade in den vergangenen Jahren, als die Finanz- und Wirtschaftskrise die Menschheit in Atem gehalten hat, lernten Bankkunden Werte wie Bodenständigkeit, regionale Verwurzelung und Ausrichtung wieder neu schätzen. Das Jubiläum ist ein sichtbares Zeichen von Stabilität, Konstanz, Tradition, aber auch von Visionen und Durchsetzungsvermögen. Denn eine gute Idee alleine reicht nicht aus.

Letztlich sind es die Menschen, die die Raiffeisenidee verwirklichen und weiterentwickeln. Ohne deren Einsatz wäre Raiffeisen heute kaum so stark. Den Grundstein für die Erfolgsgeschichte haben die Gründungsväter gelegt. Heute sind es die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder und die Kunden, die hinter dem Erfolg stehen. Raiffeisen Salzburg ist für die vielen kommenden Herausforderungen gerüstet und wird auch für die nachfolgenden Generationen eine gesunde und zukunftsfähige Bank sein.

EINE INFORMATION IHRER OBERPINZGAUER RAIFFEISENBANKEN

Raiffeisen.
Die Salzburger Bank

WIR WÜNSCHEN IHNEN EIN FROHES FEST, ...

... EINEN GUTEN RUTSCH UND EIN ERFOLGREICHES JAHR 2016!

Besuchen Sie unsere Homepage
www.fritzenwallner-gandler.at

GRUNDERWERBSTEUER NEU: AKTUELLES ZUR GRUNDSTÜCKSWERTEVERORDNUNG 2016

In steuern & trends Nr. 80 (September 2015) wurde die ab 2016 in Kraft tretende neue Grunderwerbsteuer vorgestellt und mit der heuer noch geltenden Steuersituation bei Vermögensübertragungen verglichen. Die für die exakte Berechnung der künftigen Steuerbelastung noch ausständig gewesene Grundstückswerteverordnung 2016 wurde nunmehr vom Finanzministerium zur Begutachtung verschickt. Wir geben im Folgenden einen ersten informativen Überblick über die konkreten Neuerungen.

1. BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER NEUEN GRUNDERWERBSTEUER

Primäre Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bleibt die für das erworbene Grundstück erbrachte **Gegenleistung.** Die Gegenleistung bildet also unverändert die *Regelbemessungsgrundlage* für die Grunderwerbsteuer. Dagegen dient der neu eingeführte **Grundstückswert** als *Ersatzbemessungsgrundlage* für jene Fälle, in denen keine Gegenleistung vorhanden ist (typischerweise bei Unentgeltlichkeit) oder die Gegenleistung geringer ist als der Grundstückswert. Liegt die Gegenleistung also unter dem Grundstückswert, so greift der Grundstückswert als *Mindestbemessungsgrundlage*. Der Grundstückswert ersetzt damit ab 2016 im Wesentlichen bei sämtlichen unentgeltlichen Rechtsgeschäften (= auch bei jenen im Familienkreis) den bisherigen dreifachen Einheitswert bzw. den Verkehrswert. Mit dieser Änderung soll den unterschiedlichen regionalen Entwicklungen und den damit in Zusammenhang stehenden verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden.

Der **Grundstückswert** ist ein spezieller Wert, der auf *drei Arten* berechnet werden kann:

- als Summe des hochgerechneten dreifachen Bodenwertes und des Wertes des Gebäudes (*Pauschalwertmodell*)
- als ein von einem geeigneten *Immobilienpreisspiegel* abgeleiteter Wert
- als durch ein *Schätzgutachten* eines Immobiliensachverständigen bestätigter Wert.

2. GRUNDSTÜCKSWERTEVERORDNUNG 2016 (ENTWURFSFASSUNG)

In § 2 dieser Verordnung wird das sogenannte **„Pauschalwert-Modell“** geregelt, bei dem der Grundstückwert als Summe des hochgerechneten dreifachen Bodenwertes gemäß Bewertungsgesetz und des Gebäudewertes ermittelt wird. In § 3 der Verordnung wird die Vorgangsweise geregelt, wenn der Grundstückswert von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleitet wird.

2.1. PAUSCHALWERTMODELL

2.1.1. Grund und Boden

Die (anteilige) **Grundfläche** ist mit dem **dreifachen Bodenwert je m² laut Bewertungsgesetz** zu multiplizieren (der Bodenwert kann bei Bedarf beim Finanzamt erfragt werden). Der so errechnete Zwischenwert ist anschließend mit einem **Hochrechnungsfaktor** zu vervielfachen, welcher die regional unterschiedlichen Wertentwicklungen des Grund und Bodens seit der letzten Hauptfeststellung des Grundvermögens berücksichtigt. Die festgelegten Hochrechnungsfaktoren finden sich in einer Anlage zur Verordnung.

2.1.2. Gebäude- bzw. Wohnungswert

Für den (anteiligen) Wert des Gebäudes ist zunächst die (anteilige) **Nutzfläche** mit einem nach Bundesländern differenzierten **Baukostenfaktor** zu multiplizieren, der in Salzburg mit 1.640 €/m² am zweithöchsten ausfällt (Vorarlberg: 1.780 €/m²; Wien: 1.560 €/m²; Tirol und Oberösterreich: 1.460 €/m²; Niederösterreich: 1.400 €/m²; Steiermark: 1.390 €/m²; Kärnten: 1.380 €/m²; Burgenland: 1.350 €/m²).

Sofern die (anteilige) Nutzfläche nicht bekannt ist, kann alternativ die um 30 % gekürzte **Bruttogrundfläche** herangezogen werden (die Bruttogrundfläche errechnet sich aus der Summe der Flächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes, wobei Kellerflächen nur zur Hälfte und nicht überdeckte Bereiche wie Balkone nicht anzusetzen sind). Die pauschale Kürzung um 30 % erfolgt deshalb, weil die Bruttogrundfläche auch Flächen umfasst, die nicht zur Nutzfläche gehören (z.B. das Stiegenhaus).

Grundsätzlich soll der **volle Baukostenfaktor** zur Anwendung kommen. Allerdings werden je nach Bauweise und Nutzung eines Gebäudes (z.B. Fabriksgebäude, Hotels etc.) im Einzelnen doch **prozentuell abgestufte Ansätze** vorgesehen, um den unterschiedlich langen Gesamtnutzungsdauern Rechnung tragen zu können. Konkret sieht der Verordnungsentwurf für *Gebäude, die der gewerblichen Beherbergung dienen,* einen Ansatz von 71,25 % des jeweiligen Baukostenfaktors vor. Bei *Fabriks- und Werkstättengebäuden* sind die Baukosten mit 60 % anzusetzen. Für *einfachste Bauten* wie Glashäuser, Ställe, frei stehende Garagen und Gerätehäuser sollen 40 % des Baukostenfaktors zum Tragen kommen.

Das Ergebnis der Multiplikation aus Nutzfläche/gekürzter Bruttogrundfläche und Baukostenfaktor soll schließlich in Abhängigkeit vom **Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes oder einer späteren größeren Sanierung** entweder mit 100 % (bei Fertigstellung oder größerer Sanierung innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Erwerbszeitpunkt), mit 65 % (bei Fertigstellung oder größerer Sanierung innerhalb der letzten 40 bis 20 Jahre vor dem Erwerbszeitpunkt) oder mit 30 % des Gebäudewertes (bei Fertigstellung oder größerer Sanierung vor mehr als 40 Jahren vor dem Erwerbszeitpunkt) anzusetzen sein.

2.1.3. BEISPIELE

BEISPIEL 1
Einfamilienhaus in Mittersill, Baujahr 2012, 500 m² Grundfläche, dreifacher Bodenwert 15.697,44 €, Hochrechnungsfaktor Mittersill 4, Bruttogrundfläche Erdgeschoß und obere Stockwerke 243 m², Keller 81 m² und Garagenfläche (freistehendes Gebäude) 36 m², Baukostenfaktor Bundesland Salzburg 1.640 €/m²

Grund und Boden:
dreifacher Bodenwert 15.697,44 €
x Hochrechnungsfaktor 4
= **62.789,76 €**

Gebäudewert:
Bruttogrundfläche Erdgeschoß, erster Stock und Dachboden 243 m² - pauschale Kürzung um 30 %
= pauschal errechnete Nutzfläche 170,1 m²
x Baukostenfaktor 1.640 €/m²
= **278.964,00 €**

Bruttogrundfläche Keller 81 m² - Kürzung 50 % für Kellerflächen = 40,5 m² - pauschale Kürzung um 30 %
= 28,35 m² x Baukostenfaktor 1.640 €/m²
= **46.494,10 €**

Bruttogrundfläche Garage 36 m² - pauschale Kürzung um 30 % = 25,2 m² x auf 40 % verminderter Baukostenfaktor 656 €/m²
= **16.531,20 €**

Summe Gebäudewert
= **341.989,20 €**

Grundstückswert
(*Summe Grund und Boden + Gebäudewert*)
= **404.778,96 €**

WIR GRATULIEREN

MARGIT WIESER

... zum 40. Geburtstag

BEISPIEL 2
Eigentumswohnung in Neukirchen, Baujahr 1989, dreifacher Bodenwert des gesamten Grundstücks 85.548 €, Hochrechnungsfaktor Neukirchen 4, Anteile 144/2.928, Nutzfläche 100 m², Baukostenfaktor Bundesland Salzburg 1.640 €/m²

Grund und Boden:
dreifacher Bodenwert 85.548 € x Anteile 144/2.928
x Hochrechnungsfaktor 4
= **16.829,11 €**

Gebäudewert:
Nutzfläche 100 m² x Baukostenfaktor 1.640 €/m² =
164.000 €, davon 65 % (= 35 % Altersabschlag)
= **106.600,00 €**

Grundstückswert
(*Summe anteiliger Grund und Boden + Gebäudewert*)
= **123.429,11 €**

BEISPIEL 3
Betriebsgrundstück mit Fabriksgebäude in Bramberg, Baujahr 2007, 5.000 m² Grundfläche, dreifacher Bodenwert 103.617 €, Hochrechnungsfaktor Bramberg 4,5, Bruttogrundfläche 1.125 m², Baukostenfaktor Bundesland Salzburg 1.640 €/m²

Grund und Boden:
dreifacher Bodenwert 103.617 €
x Hochrechnungsfaktor 4,5
= **466.276,50 €**

Gebäudewert:
Bruttogrundfläche 1.125 m² - pauschale Kürzung um 30 %
= pauschal errechnete Nutzfläche 787,5 m² x auf 60 %
verminderter Baukostenfaktor 984 €/m²
= 774.900,00 €

Grundstückswert
(*Summe Grund und Boden + Gebäudewert*)
= **1.241.176,50 €**

2.2. IMMOBILIENPREISSPIEGEL
Wenn der Grundstückswert von einem Immobilienpreisspiegel abgeleitet wird, soll für das Jahr 2016 ausschließlich jener der **Wirtschaftskammer Österreich**, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, zur Anwendung kommen. Für die Jahre ab 2017 soll dann ausschließlich auf einen von der **Statistik Österreich** zu erstellenden Immobilienpreisspiegel zurückgegriffen werden können.

Um zu verhindern, dass regionale Schwankungen zu erhöhten Ergebnissen führen, soll der ermittelte Wert pauschal um 28,75 % gekürzt werden. Der Grundstückwert beträgt sodann 71,25 % des Wertes laut dem jeweiligen Immobilienpreisspiegel.

3. RESÜMEE
Auch wenn der vorliegende Verordnungsentwurf aufgrund verschiedener Ungereimtheiten noch in die eine oder andere Richtung abgeändert werden wird, kann nun doch mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die auf dieser Basis errechneten Grundstückswerte in der Regel spürbar unter den Verkehrswerten (= Marktwerten) der jeweiligen Grundstücke liegen werden. Zu verschiedenen Berechnungsbeispielen zur Grunderwerbsteuerbelastung bis Ende 2015 und ab 2016 dürfen wir Sie nochmals auf den Beitrag in steuern & trends Nr. 80 (September 2015) hinweisen. Für persönliche Beratungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

STB. DR. PETER PÜLZL, LL.M.

WIR GRATULIEREN
BETTINA WECHSELBERGER

... zur bestandenen Prüfung zur
diplomierten Steuersachbearbeiterin/ Bilanzbuchhalterin

SCHEINUNTERNEHMEN – HAFTUNG FÜR DEN AUFTRAGGEBER

Durch Sozialbetrug – besonders durch Scheinfirmen in der Baubranche – entgehen dem Staat und der Sozialversicherung jährlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in erheblichem Ausmaß. Sogenannte Scheinfirmen werden dazu verwendet, Lohn- und Sozialabgaben systematisch zu verkürzen oder Personen anzumelden, die gar keine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Dafür werden in neu gegründeten oder bereits bestehenden Gesellschaften, sowohl tatsächlich beschäftigte Personen als auch Personen ohne tatsächliche Beschäftigung bei der Sozialversicherung, der BUAK oder der Finanzbehörde angemeldet. Diese Personen erhalten dann dadurch einen umfassenden Versicherungsschutz. Bei Personen, die tatsächlich beschäftigt werden, wird deren wahrer Vertragspartner bzw. Arbeitgeber regelmäßig verschleiert. Auch die missbräuchliche Inanspruchnahme von Krankenständen, die missbräuchliche Verrechnung von Leistungen durch Vertragspartner und auch die unrechtmäßige Verwendung von e-cards stellen Missstände dar. Sozialbetrug liegt z.B. auch vor, wenn Personen gewerbsmäßig zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung oder ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung angeworben, vermittelt oder überlassen werden.

Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz 2015 regelt u. a. Maßnahmen gegen Scheinunternehmen. Die Abgabenbehörden des Bundes müssen Ermittlungen hinsichtlich des Verdachtes auf Vorliegen eines Scheinunternehmens durchführen. Zuständig für die Feststellung der Scheinunternehmerschaft ist das zuständige Betriebsstättenfinanzamt. Bei Verdacht auf ein Scheinunternehmen hat das Finanzamt dies dem potentiellen Scheinunternehmen mitzuteilen. Gegen den mitgeteilten Verdacht kann binnen einer Woche ab Zustellung Widerspruch bei der Abgabenbehörde mittels persönlicher Vorsprache des Rechtsträgers oder dessen Vertreter erfolgen.

Wird nicht widersprochen oder wird bei einem Widerspruch im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass ein Scheinunternehmen vorliegt, hat die Abgabenbehörde in einem Bescheid festzustellen, dass das Unternehmen hinsichtlich dessen ein Verdacht vorliegt, als Scheinunternehmen gilt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen im Internet zu veröffentlichen (Identität, Firmenbuchnummer und Geschäftsanschrift des Scheinunternehmens).

Ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens haftet der auftraggebende Unternehmer, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim Subunternehmer um ein Scheinunternehmen handelt, zusätzlich zum Scheinunternehmer als Bürge und Zahler für Ansprüche auf das gesetzliche , durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt für Arbeitsleistungen im Rahmen der Beauftragung der beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer/innen.

Diese Regelung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes tritt mit 01.01.2016 in Kraft!

MARIA TRENKWALDER

WIR GRATULIEREN
CHRISTINA HÖLZL

... zur bestandenen Prüfung zur
diplomierten Steuersachbearbeiterin/ Bilanzbuchhalterin

Besuchen Sie unsere Homepage
www.fritzenwallner-gandler.at

GRUBER
& PARTNER

Geschäftsführer: Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440, office@gruber-partner.at

RÜCKBLICK AUF UNSEREN VORTRAG ZUR REGISTRIERKASSENPFLICHT

StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Hermann Gandler

Alles Wissenwerte zu der ab 01.01.2016 in Kraft tretenden Registrierkassenpflicht präsentierte Herr StB. Mag. Thomas Fritzenwallner in einem spannenden und praxisbezogenen Vortrag vor rund 150 interessierten Teilnehmern am 22. Oktober 2015 im Kammerlanderstall in Neukirchen.

Anhand vieler praktischer Beispiele wurden die verschiedenen Aspekte der neuen gesetzlichen Verpflichtungen sehr verständlich dargestellt.

So erfuhren die Klienten alles über:

- **das Führen von Büchern und Aufzeichnungen**
- **was sind Bargeschäfte?**
- **Bargeschäfte und Belegerteilungspflicht?**
- **für welche Unternehmen gilt Registrierkassenpflicht?**
- **gesetzeskonforme Registrierkasse – was muss sie können?**
- **Bareinnahmen – organisatorische Maßnahmen**
- **Kassennachschau durch die Finanzpolizei – was ist zu tun?**

Beim anschließenden Buffet wurden diverse Spezialfragen noch angeregt diskutiert.

Gerne stehen wir Ihnen auch jederzeit für eine persönliche Beratung zur Verfügung und freuen uns, dass wir Sie auch in Zeiten dieser umfangreichen steuerlichen Veränderungen begleiten dürfen.

ANDREA DREIER

NEUERUNGEN FÜR PRIVATZIMMER- UND APPARTEMENTVERMIETER AB 01.01.2016

Mit dem Steuerreformgesetz 2015 ergeben sich auch für Privatzimmer- und Appartementvermieter neue Verpflichtungen. Mit 01.01.2016 haben diese nunmehr auch eine generelle Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht.

WAS BEDEUTET DAS?

Einzelaufzeichnungspflicht
Dies bedeutet, dass alle die Vermietung betreffenden Barausgaben und Bareinnahmen laufend aufzuzeichnen sind. Dies unabhängig davon, ob beim Finanzamt eine jährliche Veranlagung erfolgt.

Belegerteilungspflicht
Neu ist auch die Verpflichtung, dass die Vermieter jedem Gast bei Barbezahlung der Nächtigung und sonstigen Leistungen einen Beleg (Rechnung) zu erteilen haben. Darüber ist auch eine Durchschrift bzw. Zweitschrift anzufertigen und 7 Jahre aufzubewahren. Sollte der Gast vor Ort mit Bankomat- oder Kreditkarte bezahlen, zählt dies ebenso zu den Barzahlungen, über die ein entsprechender Beleg auszustellen ist.

Der auszustellende Beleg hat folgende 5 Mindestangaben zu enthalten:

- Name des Vermieters
- Fortlaufende Nummer
- Tag der Belegausstellung
- Umfang der erbrachten Leistung z.B. 7 Nächtigungen für 2 Personen, Endreinigung, Ortstaxe etc.
- Betrag der Barzahlung

Registrierkassenpflicht
Privatzimmervermieter und nicht gewerbliche Appartementvermieter sind von der Registrierkassenpflicht befreit. Laut derzeit vorliegenden Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen ist jedoch die Privatzimmervermietung im Rahmen einer Land- und Forstwirtschaft (auch Urlaub auf dem Bauernhof) bei Überschreiten der Umsatzgrenzen registrierkassenpflichtig.

STB. HERMANN GANDLER

TIPP von Christine Kaserer

ERHÖHUNG DER KAPITALERTRAGSTEUER AB 01.01.2016

Mit 01.01.2016 wird die Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung aus einer GmbH von derzeit 25 % auf 27,5 % erhöht. Wenn eine Ausschüttung für Anfang 2016 geplant ist, könnte durch ein Vorziehen der Ausschüttung in das Jahr 2015 Kapitalertragsteuer gespart werden. Aufgrund der steuerlichen Änderungen bei Gewinnausschüttungen steigt daher bei Kapitalgesellschaften ab dem Jahr 2016 die Gesamtsteuerbelastung (bei Vollausschüttung) von derzeit 43,75 % auf 45,63 %.

Besuchen Sie unsere Homepage
www.fritzenwallner-gandler.at

STRENGE AUSLEGUNG DES BEGRIFFES „WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM“ DURCH DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Grundsätzlich setzt das Steuerrecht zivilrechtliches Eigentum an einer Sache voraus, damit der Steuerpflichtige allfällige steuerliche Kosten aus der Nutzung im Rahmen der Einkünfteermittlung verwerten kann. Im Regelfall geht es dabei um die geltend zu machende Abschreibung, welche den Wertverzehr des Gegenstandes aufgrund der wirtschaftlichen Nutzung widerspiegelt. Diese Abschreibung steht normalerweise nur dem zivilrechtlichen Eigentümer zu.

Steht ein Wirtschaftsgut nicht im zivilrechtlichen Eigentum einer Person, dann kann die steuerliche Abschreibung nur geltend gemacht werden, wenn der Nutzer wirtschaftliches Eigentum an der Sache nachweisen kann. Kennzeichnend für wirtschaftliches Eigentum ist, dass der zivilrechtliche Eigentümer im Normalfall für den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzungsdauer über das gegenständliche Wirtschaftsgut nicht verfügen kann. Ist wirtschaftliches Eigentum gegeben, wird das Wirtschaftsgut bilanziell dem wirtschaftlichen Eigentümer zugerechnet und es steht ihm die steuerliche Abschreibung zu.

In dem Erkenntnis vom 28.05.2015, 2013/15/0135 tritt der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) dem lockeren Umgang mit wirtschaftlichem Eigentum konsequent entgegen. Aus Sicht des VwGH müssten insbesondere die Chance der Wertsteigerung und das Risiko der Wertminderung des Wirtschaftsgutes einem anderen als dem zivilrechtlichen Eigentümer zukommen. Die Einräumung eines Belastungs- und Veräußerungsverbotes zugunsten eines Fruchtnießers vermag noch kein vom zivilrechtlichen Eigentum abweichendes wirtschaftliches Eigentum an einem Wirtschaftsgut zu begründen. Das Belastungs- und Veräußerungsverbot stellt zwar eine erhebliche Beeinträchtigung der Befugnisse des zivilrechtlichen Eigentümers dar, räumt aber dem Berechtigten nicht die Möglichkeit ein, mit der Liegenschaft einem Eigentümer gleich schalten und walten zu können. Nur wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer sowohl die positiven Befugnisse des Eigentums (Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung) als auch die negativen Inhalte des Eigentumsrechtes (Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer!) ausüben kann, begründet er wirtschaftliches Eigentum.

Wirtschaftlicher Eigentümer einer Sache ist somit grundsätzlich derjenige, der auf Dauer – das ist auf die Zeit der möglichen Nutzung – die tatsächliche Herrschaftsmacht auszuüben in der Lage und imstande ist, andere von der Verfügungsgewalt und Nutzung auszuschließen.

STB. MAG. JULIAN HOLLEIS

TIPP von Mag. Julian Holleis

ERTRAGSTEUERFREIE (WEIHNACHTS-)GESCHENKE UND FEIERN FÜR MITARBEITER

Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.
Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig.

GRENZEN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN VOLLPAUSCHALIERUNG 2015

MIT DER NEUEN PAUSCHALIERUNGSVERORDNUNG (LUF-PAUSCHVO), DIE MIT 01.01.2015 IN KRAFT GETRETEN IST, WURDEN DIE GRENZEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE VOLLPAUSCHALIERUNG GEÄNDERT. ES GIBT NICHT MEHR NUR DIE EINHEITSWERTGRENZE, SONDERN ES WURDEN NOCH FLÄCHENGRENZEN SOWIE VIEHEINHEITENGRENZEN EINGEFÜHRT.

Hier ein Überblick über die neuen Grenzen für die Vollpauschalierung:

1. Einheitswertgrenze: < € 75.000,–
2. Flächengrenze: selbstbewirtschaftete, reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche RLN < 60 ha
3. Vieheinheitengrenze: < 120 Vieheinheiten (VE)

Die Umsatzgrenze an zwei aufeinanderfolgenden Jahren von € 400.000,– darf ebenfalls nicht überschritten werden, denn ansonsten wäre die Pauschalierungsverordnung grundsätzlich hinfällig.

EINHEITSWERTGRENZE:
Wenn im vorangegangenen Wirtschaftsjahr der Einheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche über € 75.000,– liegt, so ist die Vollpauschalierung nicht mehr anwendbar. Dies gilt bereits für das WJ 2015. Erhöht sich der EHW aufgrund von Zukäufen, Zupachtungen oder Nutzungsübernahmen im laufenden Jahr über die € 75.000,–, so ist ab dem Folgejahr die Vollpauschalierung nicht mehr möglich. Im Gegenzug gilt auch, wenn durch Verkäufe, Verpachtungen oder Nutzungsüberlassungen der EHW unter € 75.000,– sinkt, so ist ab dem Folgejahr die Vollpauschalierung möglich.

FLÄCHENGRENZE:
Von der Flächengrenze sind nur landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen, daher müssen z.B. forstwirtschaftliche Flächen oder Weinbauflächen nicht in die Berechnung zur Flächenermittlung einbezogen werden. Obstbaulich genutzte Flächen zählen hingegen schon zu den landwirtschaftlichen Flächen. Da nicht alle Flächen die gleiche Ertragsfähigkeit haben, werden solche mit eingeschränkter Ertragskraft auch nur in einem reduziertem Ausmaß berücksichtigt. Daher wird die maßgebliche Fläche auch „reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche“ (RLN) genannt. Alpflächen und Bergmähder sind mit einem Fünftel der Fläche zu berücksichtigen, Hutweiden und Streuwiesen mit einem Drittel der tatsächlichen Fläche. Insgesamt darf die RLN 60 ha nicht überschreiten, ansonsten ist die Vollpauschalierung nicht mehr anwendbar.

VIEHEINHEITENGRENZE:
Wenn die Grenze von 120 VE nachhaltig überschritten wird, so ist ab dem Folgejahr die Vollpauschalierung nicht mehr anwendbar. Die VE werden nach dem Vieheinheitenschlüssel gem. § 30 Abs. 7 BewG ermittelt, wobei für die Berechnung der maßgeblichen VE die Jahresproduktion bzw. der Bestand als Grundlage heranzuziehen ist.

Zur Feststellung der Jahresproduktion wird die durchschnittliche Produktion der letzten 3 Jahre herangezogen. Die Jahresproduktion umfasst die Summe der im Jahr erzeugten Tiere, bei Masttieren zählt die Summe der verkauften sowie für den Privatgebrauch verwendeten Tiere. Ebenso wird für den Jahresbestand der durchschnittliche Bestand der letzten 3 Jahre als Grundlage verwendet.

Wenn man glaubhaft machen kann, dass die VE-Grenze nur vorübergehend überschritten wurde, kann man auf Antrag die Vollpauschalierung beibehalten. Es zählen alle Tiere die sich im Eigentum des Steuerpflichtigen befinden, sowie jene die ihm zur Nutzung überlassen wurden. Das bedeutet, dass auch Pensionstiere oder Tiere für die die Lohnmast übernommen wurde für die VE-Grenze berücksichtigt werden.

Lediglich Zinsvieh, also Vieh das auf einer Fremdalm gegen Entgelt gealpt wird, zählt bei der Zurechnung zum Eigentümer nicht zum Almbewirtschafter.

MANUELA RAINER

LAND- UND FORSTWIRTE: REGISTRIERKASSEN- UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT

Vollpauschalierte Land- und Forstwirte, die den Gewinn mittels Vollpauschalierung ermitteln und deren Umsätze nach § 22 UStG 1994, also ohne Option zur Regelbesteuerung, besteuert werden betrifft weder die Registrierkassenpflicht, noch die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht.

Wird umsatzsteuerlich die Regelbesteuerungsoption in Anspruch genommen, so müssen auch einkommensteuerlich pauschalierte Land- und Forstwirte die Umsätze einzeln aufzeichnen und einen Beleg erteilen.

Wird der Gewinn mittels Teilpauschalierung ermittelt, besteht jedenfalls Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht. Nur wenn die Gesamtumsätze unter € 15.000,– und die Barumsätze unter € 7.500,– liegen besteht auch für diese Einkünfte keine Registrierkassenpflicht.

Das heißt, dass alle Landwirte, die teilpauschalierte Einkünfte im Rahmen des Nebenerwerbes erzielen möglicherweise von der Registrierkassenpflicht betroffen sind. Dies betrifft vor allem die Zimmervermietung, Almausschank, Einkünfte aus Be- und Verarbeitung, Direktvermarktung und auch die betriebliche Nachbarschaftshilfe sowie Maschinendienstleistungen, sofern die Umsätze bar getätigt werden.

Zur Ermittlung der Umsatzgrenze von € 15.000,– ist es zulässig, den 1,5fachen EHW als Anteil für die vollpauschalierten Umsätze heranzuziehen. Zusätzlich müssen noch sämtliche Umsätze aus dem Nebenerwerb dazugezählt werden. Bleibt man unter den € 15.000,– so besteht keine Registrierkassenpflicht. Überschreitet man jedoch die Umsatzgrenze ist zu kontrollieren, ob auch die Barumsätze den Betrag von € 7.500,– überschreiten. Hier zählen nur die Barumsätze aus dem Nebenerwerb. Wenn dieser nicht überschritten wird, besteht auch in diesem Fall keine Registrierkassenpflicht. Es müssen also beide Grenzen überschritten werden.

Eine Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht bei Bargeschäften besteht für die Einkünfte aus Nebenerwerb aber auf jeden Fall.

MANUELA RAINER

TIPP von Bettina Wechselberger

ERWERB VON GERINGWERTIGEN WIRTSCHAFTSGÜTERN BZW. HALBJAHRESABSCHREIBUNG

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten bis € 400,00 betragen, können steuerlich im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden.

Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2015 und liegen die Anschaffungskosten über € 400,00, steht eine Halbjahres-AfA zu.

www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
und StB. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Grv.,Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

www.wt-pfg.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at

fritzenwallner | gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

Gruber&Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

pülzl
fritzenwallner
gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Hermann Gandler
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@gruber-partner.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel, Fotos: Titel – dimj, Fotolia; Seite 22 –ingimage.com
Druck: Druckerei Hönigmann - Mittersill